

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MOX TELECOM AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mox Telecom AG für die Nutzung der Mox PRIVAT TELFONKARTE durch Endkunden.

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die Mox Telecom AG (nachfolgend kurz "Mox") erbringt den nachfolgend definierten Telefondienst nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV), dem Telekommunikationsgesetz (TKG), sowie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Mox PRIVAT TELFONKARTE (nachfolgend "Karte" genannt). Die Bestimmungen der TKV gelten auch dann, wenn diese nachfolgend nicht ausdrücklich genannt sind.

1.2 Die Nutzung der Karte unterliegt ausschließlich den vorliegend bestimmten Vertragsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und finden auch dann keine Anwendung, wenn Mox ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Der Leistungsumfang ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der jeweils aktuellen Liste der Verbindungspreise und dem überreichten Merkblatt zur Privat Telefonkarte. Sogenannte Mehrwertdienste, wie z.B. Zugang zu T-Online, T-Scall, T-Syper, TelMi, Quix, sowie den Rufnummern 0130-, 0800-, 0190-, 0180-, 0137- und Immarsat gehören nicht zum Umfang des Dienstes und dürfen über die Karte nicht genutzt werden.

2. Bereitstellung/Beschreibung des Service

2.1 Mox stellt seinen Kunden einen Dienst zur Verfügung, mittels dessen der Kunde Telefongespräche unter Verwendung der auf der Karte aufgedruckten Einwahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie je nach Verfügbarkeit, teilweise im Ausland im Rahmen des jeweils bestehenden Guthabens der Karte führen kann. Je nach Verfügbarkeit sind auch Gespräche in das Ausland möglich. Zum Telefonieren muss der Kunde sich mit seiner Kartenummer und der dazugehörigen streng vertraulichen Telefon-PIN (10-stellig) authentifizieren. Für die Verbindung wird das sich aus dem Verbindungsziel laut jeweils aktueller Preisliste (siehe zu Änderungen Ziffer 11) und der Verbindungszeit ergebende Entgelt vom

Guthaben abgezogen. Die Telefondienste und die Erreichbarkeit des Services haben eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97,5 %, im Ausland kann die Verfügbarkeit weiter eingeschränkt sein. Für die Einwahl im Ausland (insbesondere über Handy und aus Telefonzellen) können lokal durch die dortigen Telefongesellschaften oder die Hotels, aus denen die Einwahl erfolgt, zusätzliche Entgelte anfallen, auf die Mox keinen Einfluß hat. Der Kunde hat sich deshalb bei einer Nutzung im Ausland vorab über die dortigen Nutzungsbedingungen zu informieren.

2.2 Zum Aufladen seines Guthabens kann der Kunde eine vierstellige Geheimzahl freiwählen. Mittels dieser Geheimzahl kann er im von Mox angebotenen Servicemenü sein Guthaben aufladen, jedoch aus Sicherheitsgründen nur bis zu einem maximalen Guthaben seiner Karte in Höhe von €40,00, der nicht überschritten werden kann. Versucht der Kunde bei einem bestehenden Restguthaben, welches größer als das Maximalguthaben ist, eine erneute Aufladung, wird diese vom System so lange nicht angenommen, bis das Restguthaben wieder unter diesen Wert gesunken ist.

2.3 Die vom Kunden mittels der Geheimzahl verfügbaren Aufladungen werden ausschließlich mittels einer vom Kunden an Mox erteilten Bankeinzugsermächtigung für ein bei einem deutschen Bankinstitut geführtes Girokonto (ausländische Banken können nicht akzeptiert werden) abgerechnet. Die Freischaltung der Auflademöglichkeit erfolgt erst, wenn Mox eine vollständig ausgefüllte Bankeinzugsermächtigung mit allen für die Abbuchung erforderlichen relevanten Daten vorliegt und nachdem (aus Sicherheitsgründen im Falle der Bankeinzugsermächtigung) der Kunde telefonisch von Mox zum Zwecke seiner Identitätsprüfung kontaktiert worden ist. Der Kunde hat die Pflicht, Mox jegliche Namens- oder Adressenänderung oder Änderungen der Bankverbindung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

3. Obliegenheiten des Kunden

3.1 Jeder Kunde ist verpflichtet, die Karte nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu benutzen, insbesondere diese sicher aufzubewahren und keiner unbefugten Person zugänglich zu machen. Mox hat jede Nutzung der Karte mit der PIN des Kunden als die Nutzung des Kunden anzusehen. Die vom Kunden selber

vergebene Geheimzahl darf zur Sicherheit des Kunden nicht zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, insbesondere darf die Geheimzahl nicht auf der Karte vermerkt werden, da jede Person, die im Besitz der Karte und der Geheimzahl ist, in der Lage ist, den Telefonservice auf Kosten des Kunden zu nutzen und Aufbuchungen auf das Guthaben durchzuführen. Mox ist berechtigt, bei Verdacht oder Kenntnis einer missbräuchlichen Nutzung die Karte ohne vorherige Ankündigung zu sperren. Ein Anspruch auf diese Sperre besteht jedoch nicht.

3.2 Bei Verlust, Diebstahl, sonstigem Abhandenkommen oder bei Verdacht des nicht autorisierten Gebrauchs der Karte wird dem Kunden empfohlen, Mox unverzüglich, möglichst telefonisch oder per Telefax zu benachrichtigen. Der Kunde autorisiert sich dabei gegenüber Mox durch die Angabe der Geheimzahl als Eigentümer der Karte. Unabhängig von der auf Wunsch des Kunden dann veranlassten Sperrung der Karte erfolgt jedoch keine Rückerstattung des im System für die Karte verbliebenen Restguthabens. Hat der Kunde hingegen den begründeten Verdacht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der Kartennummer und der Geheimzahl haben, die die Nachladung ermöglicht, ist der Kunde zu einer sofortigen telefonischen oder per Telefax übermittelten Meldung bei Mox verpflichtet. Mox wird dann sofort nach Eingang der Meldung die Karte sperren, um weitere Nachladevorgänge zu Lasten des Kunden zu verhindern.

4. Gültigkeitsdauer

4.1 Die Karte hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

4.2 Abgesehen davon verliert die Karte ihre Gültigkeit a) wenn dem Kunden das Bankkonto, für das die Lastschriftermächtigung erteilt ist, gekündigt wird oder der Kunde die Bankeinzugs-ermächtigung Mox gegenüber widerruft oder, wenn eine Lastschrift von Mox seitens der Bank des Kunden nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat b) wenn der Kunde Mox über einen Verlust, Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder Verdacht des nicht autorisierten Gebrauchs des Services durch Dritte unterrichtet. In diesem Fall erhält der Kunde eine neue Karte, eine neue Kartennummer und eine neue Geheimzahl zugeteilt, vorausgesetzt, dass die Freischalt-voraussetzungen für den Nachladevorgang (Bankeinzugs-ermächtigung) noch oder wieder erfüllt sind.

4.3 Unabhängig hiervon hat der Kunde jederzeit das Recht, die Nutzung des Nachladevorgangs auch

ohne Begründung durch Widerruf der Bankeinzugs-ermächtigung sperren zu lassen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller Entgelte, die durch die von ihm zu verantwortende Benutzung der Karte entstehen.

5.2 Diese Einstandspflicht des Kunden für die Entgelte bleibt bis zur unwiderruflichen Gutschrift der über Bankeinzug abgerufenen Beträge (Kartenguthaben) auf dem Konto von Mox bestehen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine von Mox veranlasste Lastschrift nicht eingelöst wird.

5.3 Der Kunde hat auch die Entgelte zu entrichten, die durch von ihm zugelassene Nutzung der Karte durch Dritte entstehen.

5.4 Die durch die Benutzung der Karte anfallenden Verbindungsentgelte werden vom jeweiligen Guthaben des Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen Verbindungspreisliste von Mox (siehe Ziffer 1.3 und 2.1) abgebucht.

5.5 Wird eine von Mox veranlasste berechtigte Lastschrift vom Bankinstitut des Kunden, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingelöst, ist Mox berechtigt, dem Kunden die Fremdkosten (insbesondere Bankspesen) in jeweils nachgewiesener Höhe zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15 Euro, für die dann erforderliche Stellung einer Rechnung an den Kunden zu berechnen, sofern der Kunde dies zu vertreten hat.

6. Verzug, Aufrechnung

6.1 Wird dem Kunden, insbesondere in den Ziffern 5.5 genannten Fällen, ausnahmsweise von Mox eine Rechnung erteilt, so ist diese sofort mit Zugang fällig. Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Betrag nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang bezahlt. Kommt der Kunde in Verzug, ist Mox berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Verzugsschadens, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen.

6.2 Eine Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind dem Kunden nur wegen unbestrittener und rechtskräftig festgestellter Ansprüche gegen Mox möglich.

7. Änderungen von Kennungen

Mox behält sich vor, die gebührenfreie Einwahlnummer, die Kartennummern, Kundennummern oder Codes zu ändern, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist.

8. Kündigung des Services durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist die Nutzung der Karte durch schriftliche Mitteilung an Mox zu jedem Werktag kündigen. Als Werktag in diesem Sinn gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage. Eine Erstattung des dann noch verbliebenen Restguthabens an den Kunden erfolgt in diesem Falle nicht, sondern nur dann, wenn der Kunde die Kündigung aus einem von Mox zu vertretenden wichtigen Grunde erklärt.

9. Kündigung des Services durch Mox

9.1 Mox ist außer in den in Ziffer 5.5 genannten Fällen zur außerordentlichen Kündigung des Services gegenüber dem Kunden insbesondere berechtigt, wenn a) der Kunde die Zahlungen eingestellt hat oder b) die Zahlung der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen nicht mehr gewährleistet sind, insbesondere wenn gegen den Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §807 ZPO gestellt worden ist.

9.2 Ungeachtet des Grundes, aus dem der Vertrag beendet worden ist, haftet der Kunde weiterhin für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte, Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte angefallen sind.

10. Haftung

10.1 Bei Vermögensschäden haftet Mox für sich und ihre Erfüllungsgehilfen gem. § 7 TKV höchstens bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensfall. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden ist die Haftung auf zehn Millionen Euro je Schaden verursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zuzurechnen sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.2 Für andere Schäden des Kunden haftet Mox für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls Mox oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mox oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von Mox auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die für Mox zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Dies gilt auch für den Schadensumfang.

10.3 Die Haftung von Mox für Vorsatz, zugesicherte Eigenschaften, Personenschäden, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen ihrer Telekommunikationsdienstleistungen haftet die Mox AG insoweit nicht, als diese nach Art und Dauer unabwendbar, oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mox-Dienstes erforderlich sind. Ebenso kann Mox nicht haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs von Mox liegen.

10.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die Mox die Erfüllung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet Mox nicht bei höherer Gewalt. Mox ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.

11. Vertragsänderungen

11.1 Änderungen dieser Bedingungen, der Verbindungstarife (Preisliste) oder des Serviceumfangs werden dem Kunden nach Wahl von Mox auf folgende Weise mitgeteilt a) durch Mitteilung an die vom Kunden im Auftragsformular angegebene E-Mail-Adresse oder b) durch schriftliche individuelle Mitteilung an den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung oder c) bei Veränderungen nur der Verbindungsentgelte durch Ansage der neuen Verbindungsentgelte vor Verbindungsaufbau im Systemmenü. Die Änderungen haben angemessen zu erfolgen. Eine Änderung zu Ungunsten des Kunden gilt insbesondere dann als angemessen, wenn sie in dem Verhältnis erfolgt, wie sich die Einkaufspreise von Mox ändern.

11.2 Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser im Falle der Bekanntmachung nach Ziffer 11.1 a) und b) den Service binnen eines Monats zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Macht Mox von der in Ziffer 11.1c) genannten Alternative Gebrauch, erfährt also der Kunde erst von der Änderung der Verbindungsentgelte durch Ansage im System, kann der Kunde sofort kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Änderung mit Ablauf der Frist wirksam, im Falle des Unterbleibens einer Kündigung nach vorgenannter Alternative c) mit der ersten vom Kunden nach Ansage der Tarifänderung im System aufgebauten Wahlverbindung.

11.3 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht in den Fällen einer Vertragsänderung Gebrauch, erhält er sein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht verbrauchtes Telefonguthaben von Mox zurückerstattet.

12. Allgemeine Befugnisse von Mox/ Missbrauch des Services

12.1 Mox behält sich das Recht vor a) auf behördliche Anordnung den Service unverzüglich zu beenden b) den Service zeitweise wegen Reparaturen, Wartungs- oder anderen Arbeiten im Zusammenhang mit den zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen auszusetzen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Dienstes erforderlich sind. Mox wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

12.2 Zum Schutz des Kunden ist Mox ferner berechtigt, den Service kurzfristig zu unterbrechen, wenn im Vergleich zum bisherigen Telefonverhalten des Kunden eine erhebliche Abweichung registriert wird und aufgrund dessen eine missbräuchliche Nutzung des Services äußerst wahrscheinlich ist.

12.3 Soweit im Einzelfall erforderlich, darf Mox nach §100 TKG Bestands- und Verbindungsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken und Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen notwendig sind.

13. Datenschutz

Hinweis: Gemäß §§95 TKG darf Mox personenbezogene Daten des Kunden erheben,

verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch Mox verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen seitens Mox erforderlich ist und der Kunde hierin eingewilligt hat. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von mobilen Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen, sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von Mox im Rahmen der §§ 96ff. TKG erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Mox darf Verbindungsdaten insbesondere speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung von Mox mit dem Kunden oder mit anderen Unternehmen oder Telekommunikationsnetzbetreibern erforderlich ist. Die Daten werden 6 Monate nach dem Telefonat gelöscht, sofern der Kunde bis dahin keine Einwendungen erhoben hat. Nach der Löschung der Daten ist Mox aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß §16 TKV vom Nachweis der Richtigkeit der Entgelte befreit. Der Kunde hat das Recht schriftlich zu verlangen, dass seine Verbindungsdaten nur um die letzten drei Ziffern der Zielrufnummern gekürzt gespeichert werden. In diesem Fall wird Mox entsprechend §16 TKV insoweit sofort von dem Nachweis für die Richtigkeit der Entgelte befreit.

14. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

15. Verschiedenes

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es zwischen inländischen Personen gilt. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Kunden.

15.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mox auf einen Dritten übertragen.

15.3 Änderungen sind nur wirksam, wenn Sie von Mox schriftlich oder in Textform (E-Mail) bestätigt werden.